

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e t z**

vom

über

die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinalgesez).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Für die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen aktive Heeresangehörige haben im allgemeinen die Bestimmungen des V. Abschnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sinngemäß Anwendung zu finden, soweit im Wehrgeesez vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, oder im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Artikel II.**Ordnungsstrafen.**

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle bei Offizieren den Betrag von hundert Kronen, bei Unteroffizieren und Wehrmännern den Betrag von fünfzig Kronen nicht übersteigen.

Artikel III.**Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Einleitung des Disziplinarverfahrens.**

(1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarcommission den

Unterabteilungskommandanten sowie den Inhabern höherer Befehlsstellen gegen alle ihnen dienstlich untergeordneten Heeresangehörigen zu.

(2) Die Ordnungsstrafgewalt kann vom Staatssekretär für Heereswesen auch an Inhaber sonstiger Dienstposten verliehen werden.

(3) Wenn die dem Unterabteilungskommandanten bekannt gewordene strafbare Handlung eine Disziplinarvergehung oder einen gerichtlich zu ahnenden Tatbestand darstellt, so hat er den Sachverhalt unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Disziplinarvorgesetzten) zu melden.

(4) Liegt eine Disziplinarvergehung vor, übermittelt der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarcommission.

(5) Gleiches gilt, wenn der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist, die nach § 2 des Gesetzes vom¹⁾ im Disziplinarweg erledigt werden kann und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

(6) Bei sonstigen strafgerichtlich zu ahnenden Handlungen erstattet der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige an den Staatsanwalt.

(7) Gegen Heeresangehörige, die nicht im Unterabteilungsverbande stehen, dann gegen Unterabteilungskommandanten und die Inhaber höherer Befehlsstellen kommen die Obliegenheiten des Disziplinarvorgesetzten dem nächstübergeordneten, zur Ausübung der Ordnungsstrafgewalt berufenen Vorgesetzten selbst zu.

Artikel IV.

Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen sind:

1. der strenge Verweis;
2. die Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge;
3. die Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung;
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß, jedoch nur gegen Offiziere und die aus dem Berufsstande der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere;
5. die Entlassung.

(2) Bei Wehrmännern oder den aus dem Stande der Wehrmänner hervorgegangenen Unteroffizieren kann mit der Verhängung der Strafe der Entlassung auch eine Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verbunden werden, zu deren Hereinbringung die politische Exekution gewährt wird. Andererseits kann auch diesen Heeresangehörigen bei nachgewiesener

¹⁾ Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise eine Zuwendung im Höchstausmaße der Hälfte jenes Betrages zugesprochen werden, der ihnen im Falle eines im Zeitpunkte der rechtskräftigen Entlassung erfolgten vorzeitigen Austrittes als Abfertigung gebührt hätte.

Artikel V.

Disziplinarcommissionen.

(1) Zur Durchführung des Verfahrens bei Disziplinarvergehungen (Disziplinarverfahren) werden Disziplinarcommissionen eingesetzt:

1. Disziplinarcommissionen erster Instanz:

- a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei allen Truppenkörpern (Disziplinarcommission für Unteroffiziere und Wehrmänner),
- b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangsklasse bei jedem Brigadecommando (Disziplinarcommission für Offiziere);

2. Disziplinarcommissionen zweiter Instanz:

- a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei jedem Brigadecommando (Disziplinarobercommission für Unteroffiziere und Wehrmänner),
- b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangsklasse beim Staatsamte für Heereswesen (Disziplinarobercommission für Offiziere);

3. die Disziplinarcommission für Offiziere von der VI. Rangsklasse aufwärts beim Staatsamte für Heereswesen (Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere).

(2) Sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine eigene Disziplinarcommission eingesetzt ist, werden die im Brigadeverbände stehenden Heeresangehörigen vom Brigadecommando, alle übrigen vom Staatssekretär für Heereswesen einer anderen Disziplinarcommission unterstellt.

(3) Jede Disziplinarcommission besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und den Beisitzern.

(4) Von den Disziplinarcommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die Disziplinarcommissionen zweiter Instanz. Die Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere entscheidet in erster und letzter Instanz.

Artikel VI.

Disziplinarsenate.

Die Disziplinarcommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten.

A. Die Disziplinarsenate bestehen

1. in der ersten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.

Beisitzer sind,

wenn ein Offizier beschuldigt ist, zwei Offiziere,
wenn ein Unteroffizier beschuldigt ist, zwei

Unteroffiziere,

wenn ein Wehrmann beschuldigt ist, zwei
Wehrmänner;

2. in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner
Stellvertreter und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter eines der
Gerichte, die ihren Sitz im Orte der Disziplinar-
kommission haben.

Die Beisitzer sind je ein Offizier, ein Unter-
offizier, ein Wehrmann und ein Kommissionsmitglied
aus jener Gruppe von Heeresangehörigen, die der
Beschuldigte wählt.

Bevor der Senat zweiter Instanz mit einer
Disziplinarsache befaßt wird, ist der Beschuldigte
aufzufordern, sein Wahlrecht binnen drei Tagen
auszuüben. Die einmal getroffene Wahl ist end-
gültig. Macht er von seinem Wahlrecht keinen
Gebrauch, so ist der vierte Beisitzer aus den
Kommissionsmitgliedern der Gruppe des Beschul-
digten zu entnehmen.

3. Der Disziplinarsenat für höhere Stabs-
offiziere ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 2
zusammengesetzt.

B. Ist der Beschuldigte ein Offizier, so kann
er während der für die Ausübung des Wahlrechtes
offenstehenden Frist beantragen, in letzter Instanz
vor einen Disziplinarsenat gestellt zu werden, dessen
Beisitzer ausschließlich Offiziere sind.

Diesem Antrag hat der zuständige Disziplinar-
senat (Ziffer 2 und 3) stattzugeben, wenn nicht
nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung
die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner
gefährdet oder verletzt erscheinen. Die Entscheidung,
die ohne mündliche Verhandlung gefällt wird, ist
lediglich auf die Frage der Zusammensetzung des
Senates zu beschränken. Bei Stattgebung des
Antrages treten an die Stelle des Unteroffiziers
und des Wehrmannes zwei Offiziere als Beisitzer
in den Senat ein.

Artikel VII.

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen und der Disziplinarsenate.

(1) Die Vorsitzenden der Disziplinarcommissionen
und ihre Stellvertreter werden bestimmt:

1. bei den Disziplinarcommissionen erster
Instanz vom Brigadefeldwebel aus den ihm
untergeordneten Stabsoffizieren;

2. bei allen Disziplinarcommissionen zweiter Instanz und bei der Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen vom Staatsamt für Justiz.

(2) Die Beisitzer der Disziplinarcommissionen werden aus den aktiven Heeresangehörigen jener Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten, die an diese Disziplinarcommission gewiesen sind, unter Mitwirkung der Vertrauensmänner durch das Los berufen.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres bestellt.

(4) Unfähig zum Amt eines Kommissionsmitgliedes ist ein Heeresangehöriger,

1. der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. der unter Anrechnung der in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit nicht mindestens drei Jahre in aktiver Dienstleistung gestanden ist;

3. der sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. der wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden ist, ins solange die Verurteilung nicht getilgt ist;

5. der degradiert und nicht wieder befördert ist;

6. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, während der Dauer dieses Verfahrens;

7. der mit der Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge oder mit der Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Vöhung bestraft worden ist (Artikel IV, Ziffer 2 und 3), während des Strafvollzuges und vor Ablauf einer der Strafdauer gleichkommenden, mindestens aber einjährigen Frist, die mit dem Ende der Strafe beginnt;

8. der in der Verfügung über sein Vermögen durch richterliche Anordnung beschränkt ist.

(5) Insofern die Kommissionsmitglieder Heeresangehörige sind, erhalten sie während ihrer Funktionsdauer eine Dienstverwendung am Orte, in dem die Disziplinarcommission ihren Sitz hat, oder in dessen unmittelbarer Nähe.

(6) Aus den Mitgliedern der Disziplinarcommission werden unter Mitwirkung der Vertrauensmänner jener militärischen Stelle, bei der die Disziplinarcommission eingesetzt ist, Disziplinarsenate gebildet.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenstellung der Beisitzerlisten, über den Vorgang bei der Auslosung, über die Anzahl der Kommissions-

mitglieder, die Bildung der Disziplinarsenate und die Reihenfolge des Eintrittes der Senatsmitglieder werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel VIII.

Verteidigung.

(1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus den im örtlichen Wirkungskreise der Disziplinarcommission in aktiver Dienstleistung stehenden Heeresangehörigen zu bedienen.

(2) Im Berufungsverfahren und im Disziplinarverfahren vor der nach Artikel V, Absatz 1, Ziffer 3, bestellten Commission kann zum Verteidiger auch jeder in die Verteidigerliste Eingetragene bestellt werden.

Artikel IX.

Abbrechen des Disziplinarverfahrens.

(1) Hält die Disziplinarcommission vor Beschlußfassung über das Erkenntnis erster Instanz in den im § 2 des Gesetzes vom¹⁾ vorgesehenen Fällen die Abhandlung der strafbaren Handlung im Disziplinarwege nicht für ausreichend, so bricht sie das Verfahren ab und erstattet die Anzeige an den Staatsanwalt. Hievon ist der Beschuldigte im Dienstweg zu verständigen.

(2) Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel X.

Mitwirkung der Vertrauensmänner bei Disziplinarverhandlungen.

(1) Außer der Mitwirkung, die den Vertrauensmännern in Gemäßheit des Artikels VII zukommt, ist dem nach diesem Gesetze durchzuführenden Verfahren ein Vertrauensmann beizuziehen,

1. wenn es der Beschuldigte verlangt;

2. wenn im Disziplinarverfahren gegen einen Offizier nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehen die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen. In diesem Fall ist außer dem auf Verlangen des Beschuldigten beizuziehenden Vertrauensmann auch aus der Reihe der von den Unteroffizieren und Wehrmännern Gewählten ein Vertrauensmann zu bestellen.

¹⁾ Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

(2) Über die Beziehung dieses Vertrauensmannes (Ziffer 2) entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten vorläufig der Disziplinarvorgesetzte. Von dieser Vorentscheidung sind einerseits die von den Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmänner (Soldatenräte — § 31, Wehrgesetz) dieser Stelle, andererseits der beschuldigte Offizier zu verständigen. Beiden Teilen steht das Recht zu, gegen die Vorentscheidung binnen drei Tagen an die Disziplinar-kommission, die in letzter Instanz zuständig ist, Beschwerde zu erheben. Diese Disziplinar-kommission erkennt in einem nach Artikel VI, A, Ziffer 2, zusammengesetzten Senat endgültig ohne mündliche Verhandlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Dem beigezogenen Vertrauensmann steht bei Erhebung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit oder während der Dauer der Disziplinaruntersuchung das Recht zu, die Verhandlungsakten — mit Ausnahme des Protokolles über Beratungen und Abstimmungen — einzusehen und die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(4) Der beigezogene Vertrauensmann hat über alles, was ihm im Zuge des Verfahrens bekannt geworden ist, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobachten. Nimmt er Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten in dem nach diesem Gesetze durchzuführenden Verfahren war, so hat er hievon dem Staatsamt für Heerwesen Meldung zu erstatten.

Artikel XI.

Disziplinäre Verantwortlichkeit der Vertrauensmänner.

Die Vertrauensmänner dürfen wegen ihrer Äußerungen, Abstimmungen und Handlungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind (§ 31, Absatz 2, Wehrgesetz), weder während der Dauer ihres Auftrages noch nach Ablauf desselben disziplinar zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel XII.

Entschädigungsansprüche.

(1) Ist durch eine nach diesem Gesetze zu ahnende Pflichtverletzung jemand geschädigt worden, so ist auf sein Verlangen über seinen Entschädigungsanspruch ein Vergleich anzustreben. Kommt ein Vergleich nicht zustande, wird der Beschädigte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg gewiesen.

(2) Erleidet der Staatsschatz einen Schaden, so ist dieser zu erheben und, wenn der Ersatz nicht freiwillig geleistet wird, der Sachverhalt der zur

Einleitung von Ersatzverhandlungen berufenen Stelle anzuzeigen.

(3) Wird aus diesem Anlasse gegen einen Heeresangehörigen auf administrativem Weg ein Ersatzerkennntnis gefällt, steht ihm das Recht der Anfechtung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, zu.

Artikel XIII.

Dienstenthebung und Versetzung aus disziplinären Rücksichten.

(1) Der vom Dienst enthobene Heeresangehörige darf an keiner Beschäftigung teilnehmen und kann, wenn es notwendig erscheint, zwangsweise entfernt werden.

(2) Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm aufgetragen werden, sich zu einer bestimmten Zeit bei seinem Disziplinärvorgesetzten oder der von diesem bezeichneten Dienststelle zu melden.

(3) Die Disziplinarkommission kann anstatt auf Dienstenthebung auch auf Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers erkennen.

(4) Bei dieser Versetzung treten auch die mit der Dienstenthebung verbundenen Nachteile ein.

Artikel XIV.

Löschung der Ordnungs- und Disziplinärstrafen.

(1) Die Bestimmungen der Dienstpragmatik über die Löschung von Disziplinärstrafen gelten auch für Ordnungsstrafen mit der Maßgabe, daß die Bewährungsfrist nur ein Jahr beträgt.

(2) Über die Löschung von Ordnungsstrafen entscheidet der Disziplinärvorgesetzte, über die Löschung von Disziplinärstrafen der Staatssekretär für Heereswesen.

Artikel XV.

Fristen.

(1) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarkommission oder vom Staatssekretär für Heereswesen verhängt worden ist, beträgt drei Tage.

(2) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarkommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt vierzehn Tage.

(3) Im übrigen werden die im V. Abschnitte des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik anbezeichneten Fristen in der Dauer von vierzehn Tagen mit

acht Tagen und die in der Dauer von acht Tagen mit drei Tagen festgesetzt.

Artikel XVI.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) An Stelle des in den Artikeln III und IX bezogenen § 2 des Gesetzes vom¹⁾ gilt vor dessen Inkrafttreten die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131 (Militärstrafprozeßordnung).

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Inneres und Unterricht der Staatssekretär für Heereswesen betraut, der, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 10, Absatz 2, Wehrgesetz, eine den vorstehenden Grundsätzen entsprechende Disziplinarvorschrift im Wege einer Vollzugsanweisung auszugeben hat.

¹⁾ Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Begründung.

Nach dem Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, § 1, wird das Heer der Republik Österreich durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

Macht schon das Dienstverhältnis der Heeresangehörigen, das nun nicht mehr auf der allgemeinen Wehrpflicht, sondern auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruht, die Neuschaffung von Disziplinarvorschriften notwendig, so kommt hierzu noch die Erkenntnis, daß die disziplinarrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen bewaffneten Macht zum Teil mit den demokratischen Einrichtungen unseres Staatswesens nicht vereinbar sind.

Die Grundlagen für die militärische Disziplinarstrafgewalt schafft § 44 des Wehrgesetzes (W. G.). Da nach der bezogenen Bestimmung das Disziplinarrecht im gesetzlichen Wege zu regeln ist, wurde die gegenständliche Vorlage eingebracht.

Artikel I begrenzt das Herrschaftsgebiet des Disziplinargesetzes. Nur aktive Heeresangehörige werden nach dem Entwurf — in Übereinstimmung mit § 44, Absatz 2, W. G. — der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstellt. Damit ist aber die Notwendigkeit nicht verneint, daß auch Vorsorgen für die Disziplinarbehandlung von Heeresangehörigen getroffen werden müssen, die in einer Reservendienstpflicht oder im Ruhestandsverhältnis stehen oder lediglich einen militärischen Titel führen.

Doch wird diese Frage, die dormalen nicht so dringlich ist, im Zusammenhange mit der Regelung des Disziplinarverfahrens gegen ausgeschiedene Offiziere und Beamte der ehemaligen bewaffneten Macht gelöst werden.

Im allgemeinen sollen für die militärischen Disziplinarvorschriften jene Bestimmungen maßgebend sein, die gegenüber anderen Staatsangestellten die Ahndung von Pflichtverletzungen regeln. Danach wurden die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), auch für Heeresangehörige übernommen, insoweit nicht durch die Eigentümlichkeiten des militärischen Dienstes eine besondere Regelung geboten schien. So mußte der Notwendigkeit einer strafferen Disziplin, den erhöhten Machtbefugnissen der militärischen Vorgesetzten und dem nur sechsjährigen, nichtpragmatischen aktiven Dienstverhältnis der Wehrmänner in abweichenden Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Im Artikel II sind die Ordnungsstrafen behandelt; er schließt sich den Bestimmungen des § 44, Absatz 3, W. G. und des § 90 der Dienstpragmatik (D. P.) an. Nach der tagativen Aufzählung im Wehrgesetz kann eine Prüfung erübrigen, ob und welche Ordnungsstrafen des Dienstreglements für das ehemalige k. u. k. Heer den neuzeitlichen Verhältnissen noch entsprechen.

Im Ausmaße der Geldbußen werden die Offiziere den Beamten (§ 90, D. P.), die Unteroffiziere und Wehrmänner den Unterbeamten und Dienern (§ 182, D. P.) gleichgestellt, deren Bezüge auch im gleichen Ausmaße gehalten sind (Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235 — Heeresgebühren-gesetz).

Nach Artikel III ist Träger der vollen Ordnungsstrafgewalt der Unterabteilungskommandant als derjenige, der seine Einheit uneingeschränkt in der Hand haben muß und für die Aufrechterhaltung der

Disziplin in erster Linie verantwortlich ist. Das gleiche Strafrecht kommt den Inhabern höherer Befehlsstellen, einschließlic dem Staatssekretär für Heereswesen, gegen alle ihnen dienstlich untergeordneten Heeresangehörigen zu. Damit ist — in Berücksichtigung der an sich geringen Ordnungsstrafen — die dem Dienstreglement eigene Staffeung der Strafbefugnis aufgegeben.

Während nun die Ordnungsstrafgewalt im allgemeinen vom Unterabteilungskommandanten ausgeübt wird kommen dem, dem Unterabteilungskommandanten unmittelbar Vorgesetzten im Disziplinarverfahren jene Obliegenheiten zu, die nicht den Disziplinarcommissionen oder deren Vorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Befugnissen, die dem Disziplinarvorgesetzten nach diesem Artikel zustehen, gehört noch das Recht der Vorentscheidung über die Beiziehung des von den Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmannes im Vorverfahren nach Artikel X, Absatz 2.

Der letzte Absatz des Artikels III trifft besondere Bestimmungen über Militärpersonen, die nicht im Unterabteilungsverbande stehen oder Unterabteilungskommandanten oder Inhaber höherer Befehlsstellen sind. Gegen diese Heeresangehörigen sind die Rechte des Disziplinarvorgesetzten und die Ordnungsstrafgewalt in einer Person — dem nächstübergeordneten Vorgesetzten — vereint.

Artikel IV baut das System der Disziplinarstrafen in Anlehnung an § 93, D. P. auf.

Die Strafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge scheint insofern der damaligen Rechtslage vorzugreifen, als bisher für Heeresangehörige Bestimmungen über die Zeitvorrückung und Zeitbeförderung fehlen (§ 51 und ff., D. P. und § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, Befoldungsübergangsgesetz). Dennoch konnte diese Strafart in den Entwurf aufgenommen werden, weil das Heeresgebührengesetz einerseits für Wehrmänner eine Vorrückung in höhere Löhnungsstufen durch Zeitablauf festsetzt, andererseits die Gleichstellung der Offiziere und der aus dem Berufsstande der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere mit den Zivilstaatsangestellten und damit die Schaffung einer der zivilen Dienstpragmatik nachzubildenden Militärdienstpragmatik vorsteht. Dazu kommt noch, daß unter „Vorrückung in höhere Bezüge“ auch die Erlangung von Erhöhungen nach § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbefoldungsübergangsgesetz), zu verstehen ist.

Die Versezung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß kann nur für jene Dienstkategorien in Betracht kommen, denen ein Anspruch auf den Bezug von Ruhegenüssen zusteht, und nicht für Wehrmänner, die bei ihrem Austritt aus dem Präsenzdienst lediglich eine Abfertigung erhalten.

Auch das gerichtliche Verfahren gegen Heeresangehörige kennt die Strafe der Entlassung §§ 8, 10, 12 des Gesetzes vom¹⁾ Sowohl im gerichtlichen als auch im disziplinarischen Verfahren ist mit dem Begriff der Entlassung der gleiche Inhalt verbunden, da die Entlassung nach § 12 des bezogenen Gesetzes die absolute Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden, bewirkt — eine Rechtslage, die sich zwar nicht aus den Bestimmungen der Dienstpragmatik (vgl. § 2, D. P.), wohl aber aus den §§ 14 und 21, lit. d, W. G. ergibt.

Wenn auch grundsätzlich die Entlassung den Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche zur Folge hat, kann ausnahmsweise dem Entlassenen ein Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des gebührenden Ruhegenusses zugesprochen werden (§ 98, D. P.). Das gleiche Zugeständnis durfte entlassenen Wehrmännern bezüglich der ihnen gebührenden Abfertigung nicht vorenthalten werden.

In Berücksichtigung des nur zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses der Wehrmänner mußten noch besondere Maßnahmen getroffen werden, um hintanzuhalten, daß ein Wehrmann die vergeblich nach § 21, Absatz 2, W. G. angestrebte vorzeitige Entlassung im Weg eines Disziplinarerkenntnisses erreicht.

Häufig wird das Verhalten eines solchen Wehrmannes strafgerichtlich zu erfassen sein (vgl. §§ 37 und 38, W. G.). Liegt aber ein gerichtlich strafbarer Tatbestand nicht vor, so kann diesem Übelstand nur durch die Festsetzung einer Geldstrafe wirksam vorgebeugt werden, die gleichzeitig mit der Entlassung verhängt wird.

Die Aufnahme dieses Strafmittels, das allerdings der Dienstpragmatik fremd ist, erscheint aber deshalb dringend geboten, weil für den dauernd Angestellten — Beamten, Offizier, Gendarm —, der in der Bedienstung seinen Lebensberuf sieht, die Entlassung eine ganz andere wirtschaftliche und soziale Bedeutung hat als für den Wehrmann, der lediglich eine zeitlich begrenzte Verpflichtung eingegangen ist

¹⁾ Über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

und dessen Lebensziel außerhalb des Wehrberufes liegt. So ist letzten Endes die Unterstellung der Wehrmänner unter die Disziplinarbestimmungen der Dienstpragmatik nur dann gerechtfertigt, wenn die Entlassung — durch Kumulierung mit einer Geldstrafe — auch gegen den Wehrmann mit der erforderlichen Schärfe ausgestattet wird.

Es erübrigt sich noch, sich mit Strafarten auseinanderzusetzen, die nicht übernommen worden sind, obwohl sie in der ehemaligen bewaffneten Macht in weitestem Maße Anwendung gefunden haben.

Gegen die Degradierung spricht, daß der degradierte Offizier oder Unteroffizier naturgemäß unzufrieden ist und dadurch zu einem Element der Unruhe unter seinen Kameraden wird. So hat schon früher der Degradierte eine Verlegenheit für den Kommandanten gebildet. Mag nun auch das gerichtliche Verfahren der Ehrenstrafe der Degradierung nicht entbehren können (§§ 8 und 11 des Gesetzes vom¹⁾), so will doch der vorliegende Entwurf ihr Anwendungsgebiet nicht erweitern.

Bei Prüfung der Frage, ob Freiheitsstrafen beibehalten werden sollen, muß vor allem beachtet werden, daß sie nach der heutigen Rechtslage die Möglichkeit sofortiger Vollziehung und damit ihren Hauptvorteil — die unmittelbare Wiederherstellung der verletzten Disziplin — durch die kommissionelle Austragung und die Zulässigkeit aufschiebender Rechtsmittel eingebüßt haben.

Dazu kommt noch, daß sich auch die früheren Formen des Vollzuges der Freiheitsstrafen — schon mit Rücksicht auf das Alter der heute im Heere dienenden Wehrmänner — nicht mehr aufrecht erhalten lassen: Entzug des Tabakrauchs, Fasten, Verdunkelung der Arrestzelle — eine Verschärfung, die schon der Entwurf zum österreichischen Strafgesetz aus dem Jahre 1912 verwirft, — Anweisung eines harten Lagers sind Strafmittel, die einem neuzeitlichen Disziplinarverfahren nicht entsprechen.

Auch ist für die nächste Zeit, da der ledige Stand nicht zu den Aufnahmebedingungen bei der ersten Bildung des Heeres gehört (§§ 14 und 45, W. G.) ein Großteil der Unteroffiziere und Wehrmänner verheiratet und hat das Recht, außerhalb der Kaserne zu wohnen (§ 3, Heeresgebührengesetz). Danach wirkt aber jede Freiheitsbeschränkung als Strafmittel ganz ungleichmäßig, je nach dem, ob der Straffällige verheiratet oder ledig ist.

Dann würde die einzig angängige Form der Freiheitsentziehung — Anhaltung während der dienstfreien Zeit bei sonstiger Heranziehung zu jeder Beschäftigung in der Form des früheren Kasernarrestes — entweder einen schwerfälligen Überwachungsdiens erfordern oder aber zur häufigen Umgehung der auferlegten Strafe führen.

Schließlich soll das sittliche Niveau der Wehrmänner möglichst gehoben werden und es würde gewiß Ehrliebende von dem Eintritt in das neue Heer abhalten, wenn dieses allein die Freiheitsbeschränkung als Disziplinarinstrument beibehielte, obwohl ähnlich organisierte Körperschaften — wie die Polizei und die Gendarmerie — für ihre Angehörigen diese Strafe entbehrlich finden.

Danach hat der Entwurf auf die Festsetzung von Freiheitsstrafen als Disziplinarinstrument verzichtet.

Artikel V bestimmt, bei welchen militärischen Stellen Disziplinarcommissionen eingesetzt werden.

Die Organisation des Entwurfes weicht von den einschlägigen dienstpragmatischen Bestimmungen darin ab, daß nach der Dienstpragmatik nur eine Obercommission bei jeder Zentralstelle besteht. Diesem Aufbau konnte der Entwurf nicht folgen, weil die Einsetzung einer Disziplinarobercommission als der einzigen Berufungsinstanz für Unteroffiziere und Wehrmänner in Wien das Disziplinarverfahren zu sehr verzögern würde. Dann wären die mündlichen Verhandlungen vor dieser Disziplinarobercommission, die in dem Entwurf uneingeschränkt zugelassen werden, durch die Zureise des Beschuldigten und der Zeugen entweder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder es würde sich mit der Zeit eine Praxis entwickeln, welche die Unmittelbarkeit des Verfahrens in der zweiten Instanz ausschließt.

Aus diesen Gründen wurden nach dem Entwurfe mehrere Disziplinarobercommissionen für Unteroffiziere und Wehrmänner bestellt, und deren Sitz je zu den Brigadecommandos, als den dem Staatsamt unmittelbar untergeordneten Befehlsstellen, verlegt.

Damit ergibt sich der Sitz der Disziplinarcommissionen erster Instanz für Unteroffiziere und Wehrmänner von selbst, die bei den Commandos der Truppenkörper eingesetzt werden. Eine kleinere Formation käme schon deshalb nicht in Betracht, weil sonst durch den Dienst als Commissionsmitglied zu häufig Heeresangehörige ihrer ordentlichen Beschäftigung entzogen würden.

¹⁾ Über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

Für Offiziere von der VII. Rangsklasse abwärts werden Disziplinarcommissionen erster Instanz bei den Brigadecommandos und eine Obercommission beim Staatsamt für Heereswesen als zweite Instanz aufgestellt. Hier fallen die Gründe, die gegen die Konzentrierung der Berufungen im Verfahren gegen Unteroffiziere und Wehrmänner bei einer Obercommission in Wien geltend gemacht worden sind, weniger ins Gewicht, weil Offiziersdisziplinarsachen schon wegen der geringen Anzahl der Offiziere seltener sind und auch die Beendigung des Disziplinarverfahrens gegen einen Offizier insofern weniger dringend ist, als ihm gegenüber in der Dienstenthebung eine wirksame Sicherungsmaßnahme zu Gebote steht.

Die Sondercommission für Offiziere von der VI. Rangsklasse aufwärts ist der einschlägigen Bestimmung des § 102, D. P. nachgebildet.

Artikel VI behandelt die Zusammensetzung der Disziplinarcommissionen erster und zweiter Instanz.

Der ersten Instanz gehört kein rechtskundiges Mitglied an. Den Vorsitz führen Stabsoffiziere, die — wie früher die Gerichtsoffiziere — für ihr Amt in besonderen Unterrichtskursen herangebildet werden sollen.

Zum Vorsitzenden in den Obercommissionen und in der Commission für höhere Stabsoffiziere wird ein Richter bestellt, der den großen Vorteil mitbringt, daß er nicht nur unabhängig ist, sondern auch, da er nicht im Verhältnis der Unterordnung zur Heeresverwaltung steht, der Allgemeinheit gegenüber unabhängig erscheint. Er übt das Amt unter seinem Richtereid aus. Die Kenntnis der einschlägigen militärischen Vorschriften wird sich der in die Disziplinarcommission berufene Richter um so eher aneignen, als einerseits die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt werden wird, andererseits ein enger Zusammenhang zwischen den disziplinar und den strafgerichtlich zu ahndenden Verletzungen der militärischen Pflichten besteht.

Bei der sonstigen Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist der Entwurf davon ausgegangen, daß die Disziplinarcommissionen nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie auf demokratischen Grundlagen aufgebaut sind. Denn nur wenn die Gesamtheit der Heeresangehörigen die volle Überzeugung gewinnt, daß ihnen vor den Disziplinarcommissionen ihr Recht wird, werden Akte der Selbsthilfe oder der geschwägigen Beeinträchtigung der Kommandogewalt vermieden werden.

Aus diesen Gründen hat der Entwurf auch Unteroffiziere und Wehrmänner in die Disziplinarcommissionen berufen.

Ihre Heranziehung zum Disziplinarrichteramt und damit zur Aufrechterhaltung der Disziplin — in gemeinsamen Commissionen mit Offizieren — wird auch das Verständnis zwischen allen Gruppen der Heeresangehörigen vertiefen.

Nicht zuletzt kommt einem Erkenntnis, das nach der Zusammensetzung der Disziplinarcommission sich als Urteil der Allgemeinheit der Heeresangehörigen darstellt, eine erhöhte Wirkung zu, die den ungeförten Strafvollzug sichern wird.

Die Zusammenstellung eines Disziplinarrichterkollegiums, das allgemeines Vertrauen genießt, begegnet deshalb Schwierigkeiten, weil der Stand der Offiziere wie der Unteroffiziere im neuen Heer nicht einheitlich zusammengesetzt ist. Bei der ersten Aufstellung sind die Unteroffiziere voraussichtlich ohne Ausnahme dem Berufsunteroffiziersstande der ehemaligen bewaffneten Macht entnommen, während sie sich in Zukunft aus dem Stande der Wehrmänner ergänzen werden. Ebenso besteht das Offizierskorps zum Teil aus Offizieren der ehemaligen bewaffneten Macht, zum Teil aus Volkswchroffizieren; seine Ergänzung erfolgt ausschließlich aus dem Unteroffiziersstand (§ 1, WG.).

Auch soll der Entwurf zwischen zwei gegensätzlichen Richtungen vermitteln, von denen die eine Unteroffiziere und Wehrmänner vom Disziplinarrichteramt über Offiziere schlechtweg ausschließen, die andere unterschiedslos Offiziere den Mannschaftsdisziplinarcommissionen unterstellen will.

Die Disziplinarsenate erster Instanz sind berufsgenossenschaftlich zusammengesetzt. Beisitzer sind Heeresangehörige der Gruppe des Beschuldigten.

In zweiter Instanz entscheidet ein Disziplinarsenat, dem als Beisitzer je ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Wehrmann — als die drei Elemente des Heeres — angehören. Die Gruppe, welcher der vierte Beisitzer zu entnehmen ist, kann der Beschuldigte frei wählen. Jede andere Bestellung des vierten Beisitzers würde eine willkürliche Verschiebung des Gleichgewichtes der Stimmen im Senat bedeuten.

Gegen Offiziere ist in der zweiten Instanz diese „Einheitskommission“ — abgesehen von einem bezüglichen Antrag des Beschuldigten — nur zuständig, wenn nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehungen die Interessen der Unteroffiziere und Wehrmänner gefährdet erscheinen.

Zweifelsohne ist die Austragung solcher Disziplinarvergehungen vor einer Einheitskommission besonders geeignet, jedes Mißtrauen zwischen Offizier und Wehrmann zu beseitigen.

Auch hat der Freispruch von einer Disziplinarvergehungen der beschriebenen Art durch eine Kommission, der Unteroffiziere und Wehrmänner angehören, weit mehr moralischen Wert als durch ein reines Offizierskollegium.

Die von den Bestimmungen der Dienstpragmatik abweichende Unterstellung der Offiziere unter die Einheitsdisziplinarcommission im Anfang des Entwurfes erscheint aber dadurch gerechtfertigt, daß die Befehlsgewalt des Offiziers über die Mannschaften eine weitaus intensiver ist als sonst im öffentlichen Dienst und daher das Korrelat dieser größeren Machtvollkommenheit ein um so erhöhterer Schutz gegen den Mißbrauch dieser Gewalt sein muß.

Insofern aber nicht die Interessen der Unteroffiziere und Wehrmänner das verletzte oder gefährdete Schutzgut sind, würde es einer sachlichen Begründung entbehren, Mannschaften zur Entscheidung über Disziplinarvergehungen der Offiziere heranzuziehen.

Die Bestellung einer Disziplinar einheitskommission unterschiedlos für alle Disziplinarvergehungen würde auch dem anerkannten Grundsatz widersprechen, daß im Dienstrechte zwischen Offizieren und Zivilstaatsbeamten nur insoweit ein Unterschied gemacht werden soll, als es die besonderen militärischen Verhältnisse erfordern.

Dann sind Mannschafspersonen an den von Offizieren begangenen Dienstvergehungen, die nicht ihre Rechte berühren, kaum interessiert. Zu diesem geringen Interesse würde auch in manchen Fällen eine unrichtige Beurteilung der von Offizieren begangenen Disziplinarvergehungen seitens der Mannschafsdiziplinarrichter hinzutreten.

Die Beurteilung, ob im Einzelfalle nach der Art der einem Offizier angelasteten Disziplinarvergehungen die Rechte der Unteroffiziere und Wehrmänner berührt sind oder ob eine reine Offiziersverfehlung vorliegt, mußte aber der Einheitskommission überlassen werden, die vorerst lediglich über die Zuständigkeit und erst bei Bejahung ihrer Zuständigkeit in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Die Bestimmungen über die Disziplinarcommissionen für Offiziere waren auch für die Disziplinarcommission für Stabsoffiziere richtunggebend, weil diese Kommission in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Nach diesem Aufbau ist es gewährleistet, daß alle von Offizieren begangenen Dienstvergehungen, durch welche Mannschaftsrechte berührt sind, endgültig von Disziplinarcommissionen entschieden werden, denen Unteroffiziere und Wehrmänner als Disziplinarrichter angehören.

Nach Artikel VII werden die Vorsitzenden der Disziplinarcommissionen erster Instanz und ihre Stellvertreter ernannt, weil diese Personen eine besondere Eignung für ihren Dienst aufweisen müssen.

Die Vorsitzenden und Stellvertreter aller Disziplinarcommissionen zweiter Instanz und der Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere sind Richter, deren Bestimmung dem Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen zukommt.

Bezüglich der Beisitzer werden lediglich Rahmenbestimmungen aufgestellt und ihre Berufung aus dem Kreise der an die Disziplinarcommission gewiesenen aktiven Heeresangehörigen der Auslosung überlassen.

Der Entwurf folgt hierin dem Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, das nunmehr auch nach der Regierungsvorlage 754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen für die Berufung zum Schöffen gelten soll.

Die Auslosung wurde der Wahl vorgezogen, weil das Los die unparteiischste und damit die geeignetste Berufung zum Beisitzeramt darstellt.

Dann schien es auch wünschenswert, die Unruhe, die notwendigerweise Wahlen mit sich bringen, möglichst einzuschränken und auch die mit jeder Wahl verbundene Wahlbewerbung von der Disziplinarrechtsprechung fernzuhalten.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Besetzung der DisziplinarSenate wurden aber die Bedingungen, um für die Auslosung als Beisitzer in Betracht zu kommen, so abgestellt, daß jeder Ausgeloste nach seinen militärischen und moralischen Qualitäten den Aufgaben als Beisitzer gerecht wird.

Die einzelnen Voraussetzungen, die negativ in die Form von Unfähigkeitsgründen gefaßt wurden, bedürfen im allgemeinen keiner Rechtfertigung.

Obwohl in dem bezogenen Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, § 1, für die Berufung zu dem Amt eines Geschwornen die Vollendung des 30. Lebensjahres verlangt ist, wurde einerseits im Entwurf als Mindestalter das 21. Lebensjahr angenommen, um allen Heeresangehörigen, auch jenen, die mit 18 Jahren in das Heer aufgenommen worden sind (§ 14, Absatz 2, lit b, W. G.), während ihrer Präsenzdienstzeit die Zulassung zum Weisigeramt zu ermöglichen.

Andererseits wurde das Erfordernis einer mindestens dreijährigen aktiven Dienstleistung aufgestellt, wodurch gewährleistet ist, daß nur Heeresangehörige zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden, die über die notwendigen Erfahrungen im militärischen Dienste verfügen.

Damit die Durchführung des Verfahrens vor Verzögerungen im Zusammentritt der Disziplinarsenate sichergestellt ist, erhalten die Kommissionsmitglieder, insofern sie Heeresangehörige sind, eine Dienstverwendung, die ihre rasche Heranziehung gestattet.

Bei der Auslösung der Weisiger und bei der Zusammensetzung der Disziplinarsenate haben die Vertrauensmänner mitzuwirken, so daß hiebei auch der Schein einer Willkür vermieden ist.

Durch Artikel VIII wird der Beschuldigte in der freien Wahl des Verteidigers gegenüber den Bestimmungen des § 109, D. P. insofern eingengt, daß er sich in einem Disziplinarverfahren lediglich erster Instanz nicht eines Verteidigers aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen darf.

Grund dieser Beschränkung ist, daß einerseits die Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren durch die Möglichkeit der Beiziehung eines Vertrauensmannes geschützt sind und bei der mündlichen Verhandlung schon die Zusammensetzung des Disziplinarsenates eine verlässliche Rechtsprechung verbürgt. Auch sind die Verletzungen der militärischen Pflichten in ihrem Tatbestande nicht so kompliziert, daß ein rechtskundiger Verteidiger unentbehrlich wäre.

Andererseits würde die Zulassung der in die Verteidigerliste Eingetragenen zum Verteidigeramt — namentlich in kleinen Garnisonen, in denen nur ein Rechtsanwalt seinen Sitz hat — die Durchführung des Disziplinarverfahrens verzögern und auch den Disziplinarverhandlungen einen allzu prozessualen Charakter geben, der dem rechtsunkundigen Vorsitzenden die Verhandlungsleitung erschweren könnte.

Für das Verfahren in der zweiten Instanz und vor der Disziplinarkommission für höhere Stabs-offiziere, die in erster und letzter Instanz entscheidet, bleiben die dienstpragmatischen Bestimmungen unberührt, so daß die endgültige Disziplinentcheidung gegen Heeresangehörige und gegen sonstige Staatsangestellte unter den gleichen Kautelen gefällt wird.

Artikel IX berechtigt die Disziplinarkommission, die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten, wenn sie in den Fällen des § 2 des Gesetzes vom¹⁾ — im Gegensatz zum Disziplinarvorgehen — die Abhandlung im Disziplinarwege nicht für ausreichend erachtet. Diese Verfügung kann in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Fällung des Erkenntnisses erster Instanz getroffen werden.

Artikel X faßt die Stellung der Vertrauensmänner in dem Verfahren nach diesem Gesetze zusammen.

Im Disziplinarstrafverfahren steht die Entscheidung Kommissionen mit richterlichen Befugnissen zu (§ 101, letzter Absatz, D. P.). Hier können die Vertrauensmänner lediglich die ordnungsgemäße Besetzung des Disziplinarsenates verbürgen; sie intervenieren bei der Auslösung der Weisiger und bei der Bildung der Disziplinarsenate (Artikel VII).

Bei Ordnungswidrigkeiten wird nach § 44, Absatz 3, W. G., die Strafgewalt durch den Vorgesetzten ausgeübt. Danach steht bei der Verhängung von Ordnungsstrafen den Vertrauensmännern ein Mitwirkungsrecht nicht zu.

¹⁾ Betreffend die Ausübung der Strafbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Wohl aber sind im Vorverfahren — mag eine Ordnungswidrigkeit oder eine Disziplinarvergehungen in Frage stehen — die Vertrauensmänner nach Maßgabe dieses Artikels beizuziehen, um die Objektivität der Tatbestandsermittlung zu gewährleisten.

Wird ein Offizier einer Disziplinarvergehungen beschuldigt, durch welche die Rechte der Unteroffiziere und Wehrmänner berührt sind, ist den Disziplinarerhebungen ein Vertrauensmann aus den von den Unteroffizieren und Wehrmännern Gewählten beizuziehen; hierüber entscheidet der Disziplinarvorgesetzte. Gegen diese Vorentscheidung geht die Beschwerde an die in letzter Instanz zuständige Disziplinarcommission, die als „Einheitscommission“ endgültig erkennt. Um das Verfahren nicht zu verzögern, wurde dieser Beschwerde eine aufschiebende Wirkung versagt.

Daß der den Erhebungen beigezogene Vertrauensmann zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen; doch kann er im Wege einer Meldung an das Staatsamt für Heereswesen auf die ordnungsgemäße Handhabung der Disziplinarstrafgewalt dringen.

Im Artikel XI ist die disziplinarrechtliche Immunität der Vertrauensmänner geregelt. Ob der Vertrauensmann seinen Wirkungsbereich eingehalten hat und weiters ob ein Kausalzusammenhang zwischen der ihm angelasteten Handlung und seinen Aufgaben als Vertrauensmann besteht, hat bei Ordnungswidrigkeiten der strafberechtigte Vorgesetzte, bei Disziplinarvergehungen die zuständige Disziplinarcommission zu prüfen.

Neben diesem Sonderrecht der Vertrauensmänner gelten für Heeresangehörige, die Mitglieder eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers sind, sinngemäß die bezüglichlichen Bestimmungen des § 88, D. P.

Im Artikel XII wurde das Gesetz vom 6. Juni 1887, RGBl. Nr. 72, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des Heeres auf administrativem Wege gefällten Erfaherkennnisse, ausdrücklich bezogen, um die uneingeschränkte Weitergeltung dieses Spezialgesetzes trotz der jüngeren Bestimmung des § 89, Absatz 2, D. P. außer Zweifel zu stellen.

Durch Artikel XIII werden die Bestimmungen der §§ 144 und ff. D. P. über die Suspendierung den militärischen Bedürfnissen angepaßt.

Die Vorschriften über die Berechtigung zur Dienstenthebung können ungeändert zur sinngemäßen Anwendung übernommen werden, da nach § 145, D. P. jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte befugt ist, die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten zu verfügen, wenn dieser sich einer offenen Gehorsamsverletzung schuldig gemacht oder durch seine Belassung im Dienste das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Soll aber der Zweck der Dienstenthebung — die Entfernung des Straffälligen aus seiner engeren Umgebung — erreicht und der militärische Betrieb vor Störungen bewahrt werden, scheint noch die Befügung notwendig, daß der Enthobene, wenn es sich als notwendig erweist, auch zwangsweise entfernt werden kann.

Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm eine bestimmte Meldepflicht auferlegt werden; damit ist die Anwesenheit des Enthobenen zum Zwecke von Untersuchungshandlungen sichergestellt.

Als Fortentwicklung des bisherigen Rechtes stellt sich die Möglichkeit dar, daß an die Stelle der Dienstenthebung die Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers treten kann. Auch diese Versetzung führt zu Absonderung des Straffälligen aus seiner früheren Umgebung, sie ist aber mit dem nicht zu unterschätzenden Vorteil verbunden, daß einerseits der Heeresangehörige, dessen Verschulden noch nicht ordnungsgemäß festgestellt ist, nicht durch Zurückbleiben, namentlich in der beruflichen Ausbildung, unwiederbringlichen Schaden leidet und er andererseits sich nicht im Wege der Dienstenthebung einen Sonderurlaub verschaffen kann.

Ob im Einzelfalle die Dienstenthebung oder die Versetzung aus disziplinären Rücksichten zweckmäßiger ist, hat die Disziplinarcommission — insbesondere unter Würdigung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Betroffenen — zu entscheiden.

Im Artikel XIV wurde eine ausdrückliche Anordnung über die Löschung von Ordnungsstrafen getroffen, da die Dienstpragmatik nur Eintragungen und Löschungen von Disziplinarstrafen im Standesausweis kennt (§ 136, Absatz 1, D. F. und § 44, Absatz 3, B. G.).

Artikel XV verkürzt die in der Dienstpragmatik festgesetzten Fristen, weil es die militärische Disziplin erfordert, daß der Pflichtverletzung die Strafe möglichst bald nachfolge.

Doch konnte die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarcommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 139, D. F.) mit Rücksicht darauf, daß in diesem Falle das Disziplinarverfahren schon rechtskräftig abgeschlossen ist, unberührt bleiben.

Artikel XVI enthält die Vollzugsklausel und ermächtigt den Staatssekretär für Heereswesen, eine dem Gesetz entsprechende Disziplinarvorschrift — im Wege einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung — für den Dienstgebrauch auszugeben, in der dieses Gesetz und die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Dienstpragmatik verarbeitet sind.

Gegen die enge Anlehnung des militärischen Disziplinarrechtes an die Dienstpragmatik für die Zivilstaatsangestellten könnte eingewendet werden, daß dieses Gesetz selbst reformbedürftig ist und in nächster Zeit Abänderungen entgegengehen wird.

Dennoch scheint dieser Aufbau des Entwurfes deshalb gerechtfertigt, weil eine völlige Neugestaltung des militärischen Disziplinarstrafrechtes weit mehr Zeit in Anspruch genommen hätte und auch die parlamentarischen Verhandlungen erschweren würde.

In erster Linie mußte aber alles vermieden werden, was die Gesetzwerdung des Entwurfes verzögern könnte, um den gegenwärtigen Zustand der Straflosigkeit disziplinarer Verfehlungen im Heere möglichst zu verkürzen.